



Reglement über die Ergänzung, Anwendung und Durchsetzung der eidg. Standesordnung vom 12. Dezember 1996/25. März 1999/30. März 2006

1. Verhältnis zum übergeordneten Recht

Art. 1

Die kantonalen Ärztgesellschaften sind gemäss Art. 40 und 43 der eidgenössischen Standesordnung verpflichtet, Zusammensetzung und Wahl der kantonalen Standeskommission sowie einen allfälligen gesellschaftsinternen Instanzenzug zu regeln.

Ferner haben sie Bestimmungen über die Organisation des Notfalldienstes und ergänzende Verfahrensvorschriften zu erlassen. Das kantonale Gesundheitsrecht hat gegenüber der eidgenössischen Standesordnung Vorrang. In den Reglementen der kantonalen Ärztgesellschaften sind entsprechende Koordinationsbestimmungen zu verankern.

2. Verfahren

Art. 2

Wahl und Zusammensetzung der kantonalen Standeskommission sind in Art. 37 der Statuten der Ärztgesellschaft des Kantons Bern geregelt.

Die kantonale Standeskommission ist erstinstanzlich für die Beurteilung sämtlicher Anzeigen zuständig, wenn der Bezirksverein, gegen dessen Mitglied sich die Anzeige richtet, über keine eigene Standeskommission verfügt. Bei Anzeigen, welche den Notfalldienst betreffen, ist auf jeden Fall ein schriftlicher Mitbericht des betreffenden Bezirksvereins einzuholen.

Hat ein Bezirksverein von der Befugnis, eine eigene Standeskommission zu bestellen, Gebrauch gemacht, so beurteilt die kantonale Standeskommission erstinstanzlich alle Anzeigen, für deren Beurteilung der Bezirksverein nicht zuständig ist. Sie ist oberinstanzlich zuständig für die Beurteilung aller durch die Standeskommission eines Bezirksvereins gefällten Entscheide.

Art. 3

Die Bezirksvereine sind befugt, eine eigene Standeskommission zu bestellen. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, das Sekretariat der Ärztgesellschaft zu Händen des Präsidenten der kantonalen Standeskommission darüber und über die Zusammensetzung und Mutationen in Kenntnis zu setzen.

Zusammensetzung und Wahl richten sich nach den Statuten und Reglementen des Bezirksvereins, soweit diese mit den Verfahrensbestimmungen der eidgenössischen Standesordnung und mit diesem Reglement vereinbar sind.

Die Standeskommissionen der Bezirksvereine sind zuständig zur erstinstanzlichen Beurteilung von

- Anzeigen von Mitgliedern des betreffenden Bezirksvereins, welche sich gegen andere Mitglieder desselben Bezirksvereins richten;
- Anzeigen, welche den Notfalldienst betreffen.

Die Entscheide können von den Parteien innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Begründung an die kantonale Standeskommission weitergezogen werden. Diese überprüft den weitergezogenen Entscheid in vollem Umfang.

Art. 4

Ein Mitglied der Standeskommission darf an der Verhandlung und Beurteilung einer Anzeige nicht teilnehmen:

- im Falle der Verwandtschaft oder Verschwägerung mit einer der Parteien;
- beim Bestehen eines unmittelbaren Interesses am Ausgang des Verfahrens;
- wenn es in der hängigen Sache bereits früher in anderer Stellung tätig gewesen ist.

Ausserdem kann von den Parteien ein Mitglied der Standeskommission abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, das Mitglied als befangen erscheinen zu lassen. Ablehnungsgründe dieser Art sind sofort nach Entstehen oder Bekanntwerden geltend zu machen.

Über Ablehnungsbegehren gegen ihre Mitglieder entscheidet die Standeskommission unter Ausschluss der Betroffenen und Zuzug der nötigen Zahl von Ersatzleuten.

Art. 5

Nach Eingang der Anzeige prüft der Sekretär (kantonale Standeskommission) oder das mit der Instruktion des Verfahrens betraute Mitglied (Standeskommission des Bezirksvereins) die örtliche und sachliche Zuständigkeit. Ist sie nach Auffassung des Instruierenden nicht gegeben, so ist der Anzeiger darauf aufmerksam zu machen. Beharrt dieser auf der Behandlung der Anzeige, so ist die Anzeige dem Angezeigten zur Stellungnahme betreffend Zuständigkeit zu unterbreiten. Anschliessend fällt die Standeskommission einen selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid, welcher innert 30 Tagen an die kantonale Standeskommission oder an den Schweizerischen ärztlichen Ehrenrat weitergezogen werden kann.

Hält der Instruierende die Zuständigkeit für gegeben, so stellt er dem Angezeigten die Anzeige zur Einsichtnahme zu. Der Anzeiger ist über den Eingang der Anzeige in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls darüber zu informieren, dass er gemäss Art. 45 der eidgenössischen Standesordnung keine Parteirechte ausüben kann, aber Anspruch darauf hat, Auskunft über die Erledigung der Anzeige zu erhalten. Dieser Information ist ein Hinweis anzufügen, wonach dem Anzeiger bei mutwilliger Anzeige die Verfahrenskosten zur Bezahlung auferlegt werden können (vgl. Art. 8).

Der Präsident oder eine Delegation der Standeskommission kann den Angezeigten oder beide Parteien vorladen und versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Art. 6

Misslingt der Schlichtungsversuch oder findet ein solcher nicht statt, so wird dem Angezeigten die Möglichkeit eingeräumt, zur Anzeige schriftlich Stellung zu nehmen. Die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels ist möglich. Den Parteien sind angemessene Fristen anzusetzen, die auf begründetes Gesuch hin zweimal erstreckt werden können.

Nach Abschluss des Schriftenwechsels ist die Kommission zur Entscheidungsverhandlung einzuberufen. Die Standeskommission klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab, ohne an die Sachvorbringen und Beweisanträge des Anzeigers und der Parteien gebunden zu sein. Sie kann alle erforderlichen Beweismassnahmen anordnen und nötigenfalls eine persönliche Befragung der Parteien durchführen. Die Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, der Standeskommission die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Den Parteien ist nach Abschluss des Beweisverfahrens Gelegenheit zu geben, zum Beweisergebnis schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

Art. 7

Die im Rahmen des Beweisverfahrens gemachten Aussagen und die mündlichen Parteivorträge zum Ergebnis des Beweisverfahrens sind zu protokollieren.

Die Standeskommission ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidberatungen finden unter Ausschluss der Parteien statt. Die Kommission ist in der Würdigung der Beweise frei. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

Der Entscheid ist den Parteien schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Erwächst der Entscheid in Rechtskraft, so ist gegebenenfalls dem Anzeiger über die Art der Erledigung schriftlich Kenntnis zu geben.

Art. 8

Die Verfahrenskosten können der unterliegenden Partei zur Bezahlung auferlegt werden. Liegen besondere Umstände vor, so kann auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet oder eine verhältnismässige Teilung verfügt werden. Dem mutwilligen

Anzeiger können die Verfahrenskosten zur Bezahlung auferlegt werden. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten.

Art. 9

Die Art. 44 (anwendbares Verfahrensrecht), 45 (Anzeigen von Verstössen gegen die Standesordnung; Parteirechte), 46 (Verjährung) 47 (Sanktionen) und 48 (Weiterzug an den Schweizerischen Ärztlichen Ehrenrat) der eidgenössischen Standesordnung sind im Verfahren vor den kantonalen Standeskommissionen zu beachten und anzuwenden.

Die kantonalen Standeskommissionen können aber lediglich Antrag auf Ausschluss aus der Gesellschaft/FMH und Antrag auf Entzug des FMH-Titels zuhanden der hierfür zuständigen Organe beschliessen.

3. Kantonales Gesundheitsgesetz

3.1 Kontinuität der persönlichen Betreuung (persönliche Praxisführung)

Art. 10

Die ärztliche Berufstätigkeit wird in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, in eigenem Namen auf fremde Rechnung oder im Namen und auf Rechnung Dritter ausgeübt. Arzt und Ärztin sorgen für hinreichende Klarheit, mit wem der Patient oder die Patientin den Behandlungsvertrag abschliesst.

Art. 11

Zu Aus- und Weiterbildungszwecken sowie aus Versorgungsgründen kann der zuständige Direktionssekretär der Gesundheits- und Fürsorgedirektion dem selbständig tätigen Arzt mit eigener Praxis und Berufsausübungsbewilligung bewilligen, auf bestimmte Zeit einen Assistenten zu beschäftigen. Der Arzt muss den Assistenten unmittelbar beaufsichtigen. Der Assistent handelt im Namen und auf Rechnung des Praxisinhabers.

Der Arzt und die Ärztin kann im Krankheitsfall, während der Ferien oder bei anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung des zuständigen Direktionssekretärs der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einen Stellvertreter einstellen. Der Stellvertreter handelt im Namen und auf Rechnung des Praxisinhabers.

Art. 12

Die Beschäftigung ärztlicher Mitarbeiter, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 11 Abs. 1 nicht erfüllen, ist lediglich unter der Voraussetzung gestattet, dass der ärztliche Mitarbeiter über eine eigene Berufsausübungsbewilligung verfügt, gegenüber Dritten selbständig auftritt, seine eigenen Patienten betreut, mit den Krankenkassen über eine eigene Konkordatsnummer abrechnet und für seine Tätigkeit selber haftet. Die Rechnungstellung für die Tätigkeit des ärztlichen Mitarbeiters erfolgt in seinem Namen und auf Rechnung des Praxisinhabers.

3.2 Zweitpraxis (Teilzeitpraxis im Gegensatz zu Filialpraxis)

Art. 13

Die gleichzeitige Führung mehrerer Praxen (Filialpraxen) ist unzulässig. Zulässig ist hingegen das Abhalten von Sprechstunden an mehreren Orten zu bestimmten, im voraus angekündigten Zeiten (Teilzeitpraxis).

3.3 Notfalldienst

Art. 14a

Die Organisation des örtlichen und regionalen Notfalldienstes obliegt den Bezirksvereinen. Der Notfalldienst ist während der ganzen Woche rund um die Uhr zu gewährleisten.

Jede praktizierende Ärztin und jeder praktizierende Arzt mit Berufsausübungsbewilligung hat sich am örtlichen und regionalen Notfalldienst zu beteiligen. Anderweitig geleisteter Notfalldienst kann ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Zusammenarbeit des örtlichen und regionalen Notfalldienstes mit Notfallporten öffentlicher oder privater Spitäler und ähnlichen Einrichtungen wie Ambulatorien, Permanenzen, Walk-In-Kliniken, etc. ist nach vorgängiger Absprache mit der BEKAG gestattet.

Die BEKAG ist für die Unterstützung des Aufbaus und Betriebes einer Vermittlungsstelle des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes verantwortlich, welche allen notfalldienstleistenden Mitglieder zu möglichst günstigen Konditionen zur Verfügung stehen soll.

Kann der Notfalldienst in einer bestimmten Region nicht mehr aufrecht erhalten werden, so entscheidet die BEKAG im Rahmen ihrer Oberaufsicht und auf Antrag des betroffenen Bezirksvereins, ob der Notfalldienst durch andere Bezirksvereine oder durch die BEKAG zu organisieren ist, oder ob die Organisation an den Kanton zurückgegeben werden soll. Ein allfälliger Leistungsvertrag zwischen der BEKAG und dem Kanton bleibt vorbehalten.

Art. 14b

Dauer der Notfalldienstpflicht

Jede Ärztin und jeder Arzt ist bis zum Ende der Praxistätigkeit zur Leistung von Notfalldienst verpflichtet. Der für die Organisation zuständige Bezirksverein kann eine anderweitige Regelung treffen.

Art. 14c

Befreiung aus wichtigen Gründen und Ersatzabgabe

Eine Ärztin oder ein Arzt kann vom zuständigen Bezirksverein aus wichtigen Gründen vom Notfalldienst befreit oder ausgeschlossen werden. Gesuche um Befreiung vom Notfalldienst haben keine aufschiebende Wirkung. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist verpflichtet, Notfalldienst zu leisten, bis rechtskräftig über das Gesuch um Befreiung entschieden ist. Vom Notfalldienst befreite oder ausgeschlossene Ärztinnen und Ärzte werden vom Bezirksverein zur Leistung einer Ersatzabgabe verpflichtet.

Für Befreiungen wegen Teilzeittätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen ist der Vorstandsausschuss der BEKAG abschliessend zuständig. Der zuständige Bezirksverein stellt dem Vorstandsausschuss Antrag. Die Befreiung wegen Teilzeittätigkeit errechnet sich nach Massgabe der pro Woche geleisteten Praxis- halbtage. Die Notfalldienstpflicht kann auf 75%, 50% oder 25% des ordentlichen Notfalldienstpensums reduziert werden. Die Befreiung aus gesundheitlichen Gründen erfolgt gestützt auf eine vorgängig von der BEKAG einzuholende vertrauensärztliche Beurteilung.

Art. 14d

Weiterzug an die BEKAG

Entscheide der Bezirksvereine können innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich an den Vorstandsausschuss der BEKAG weitergezogen werden. Der Vorstandsausschuss entscheidet endgültig. Vorbehalten bleibt der Weiterzug nach Art. 30a Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes.

3.4 Anzeigen der beruflichen Tätigkeit

Art. 15

Die Anzeigen dürfen nicht aufdringlich sein und nicht zu Täuschungen Anlass geben. Im übrigen sind Art. 20 und die im Anhang 2 aufgeführten Richtlinien «Information und Werbung» der eidgenössischen Standesordnung zu beachten.

4. Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien «Information und Werbung»

4.1 Firmenbezeichnungen, Briefpapier, Praxisinserate und Praxisschilder, etc.

Art. 16

Die Verwendung von Firmenbezeichnungen für ärztliche nicht stationäre Einrichtungen (Praxismgemeinschaften und ähnliche Einrichtungen) ist nur unter der Voraussetzung gestattet, dass ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Firmenbezeichnung und den angebotenen Dienstleistungen besteht und die Namen der in der Institution in verantwortlicher Funktion tätigen Ärztinnen und Ärzte in der Firmenbezeichnung aufgeführt werden. Die Bestimmungen über die Titelführung (vgl. Art. 21 der eidgenössischen Standesordnung) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Diese Vorschrift gilt bei jedem Auftritt, so zum Beispiel auch auf dem Briefpapier, in Praxisinseraten, auf der Praxis- und Hinweistafel oder in den elektronischen Medien.

4.2 Gestaltung und Grösse von Praxisschildern, Hinweistafeln und Inseraten

Art. 17

Gestaltung und Grösse richten sich nach den örtlichen Verhältnissen. Praxisschilder, Hinweistafeln und Inserate dienen dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung. Es handelt sich nicht um

Werbemittel. Die Information darf weder aufdringlich sein, noch zu Täuschungen Anlass geben. Die Beurteilung, ob die Anzeige auf dem Praxisschild, auf der Hinweistafel oder im Inserat in einem vernünftigen Verhältnis zum Bedürfnis nach sachlicher Information und zur Auffindbarkeit der Praxis steht, richtet sich nicht nur nach dem Gesundheitsgesetz, sondern nach sämtlichen der erwähnten Kriterien.

4.3 Flugblätter, elektronische Post, Telefon-, Fernseh-, Radio-, Kino-, Schaukasten- und Pressewerbung sowie Rundschreiben, etc.

Art. 18

Die Werbung für die ärztliche Praxis mittels Flugblättern, elektronischer Post, Fernseh-, Ra-dio-, Kino- und Schaukastenwerbung ist nicht gestattet.

Rundschreiben an die eigenen Patientinnen und Patienten sind gestattet, wenn sie die zulässigen Informationen gemäss Ziff. 1 und 2 der Richtlinien «Information und Werbung» beinhalten. Die gleiche Einschränkung gilt für Bekanntmachungen in der Presse mittels Inseraten oder ähnlichen Werbemitteln. Für diese Auftritte muss ein entsprechender Informationsbedarf der Bevölkerung ausgewiesen sein.

Rundschreiben an Kolleginnen und Kollegen können auch weitergehende Informationen enthalten.

4.4 Auftritt im Internet oder in vergleichbaren elektronischen Medien

Art. 19

Der öffentlich zugängliche Internet-Auftritt muss dem Internet-Formular der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern betreffend die Grunddaten zur Person und zum beruflichen Werdegang entsprechen.

Bei Links sind die Bestimmungen der eidgenössischen Standesordnung und der Richtlinien «Information und Werbung» einzuhalten.

4.5 Private Verzeichnisse

Art. 20

Der Auftritt in privaten Verzeichnissen erfolgt nach Massgabe der für die amtlichen Verzeichnisse geltenden Bestimmungen (vgl. Ziff. 3.4.1 der Richtlinien «Information und Werbung»).

Der Eintrag in privaten Verzeichnissen unterliegt bezüglich der Häufigkeit keinen Einschränkungen. Im amtlichen Verzeichnis darf der Eintrag lediglich am Praxisort, im Einzugsgebiet der Praxis sowie am Wohnort (sowohl unter der Rubrik «Privat» als auch unter der Rubrik «Ärzte») erfolgen. Der Auftritt in elektronischen Verzeichnissen richtet sich nach Art. 19.

5. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 21

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit der eidgenössischen Standesordnung am 1. Juli 1997 in Kraft. Bis zum 30. Juni 1997 eröffnete Verfahren werden nach altem Recht, später eröffnete Verfahren nach neuem Recht beurteilt. Die Richtlinien «Information und Werbung» der eidgenössischen Standesordnung und die kantonalen Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen dazu treten per 1.7.1999 in Kraft. Die Standesordnung der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern vom 4. Dezember 1987 und vom Dezember 1992 und die Übergangsbestimmungen in der Fassung vom 6. Dezember 1996 werden per 1.7.1999 aufgehoben.

Die Art. 14a, 14b, 14c und 14d betreffend Notfalldienst in der Fassung vom 30. März 2006 treten per 1. Januar 2007 in Kraft.